

BVD/MD-Bekämpfung und Überwachung



BVD-Verordnung 2007

(Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über ein Untersuchungsprogramm zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease bei Rindern)

BVD/MD- Bekämpfung und Überwachung ist essentiell für gesunde und leistungsstarke Rinderherden

Das BVD-Virus ist in Rinderherden weltweit stark verbreitet und gehört zu den wirtschaftlich wichtigsten Infektionserregern des Rindes. Seit dem Jahr 2000 wird in Oberösterreich BVD untersucht, wobei vorerst ein freiwilliges Programm durchgeführt wurde. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über ein Untersuchungsprogramm zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease bei Rindern (**BVD-Verordnung 2007**) wurde die BVD-Untersuchung zu einer verpflichtenden Untersuchung für alle rinderhaltenden Betriebe.

Die BVD- Verordnung dient sowohl der **Bekämpfung** als auch der **Vorbeugung** der Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease (BVD/MD) bei Rindern und ist grundsätzlich auf alle Rinderbestände in Österreich anzuwenden. Das bedeutet, dass auch extensiv gehaltene Hochlandrinder, Zwergzebus und andere Rinderarten der Untersuchungspflicht unterliegen. Ausgenommen sind nur solche Rinderbestände, die Rinder ausschließlich zur Schlachtung in Verkehr bringen, sofern in diesen Beständen keine Rinder vorhanden sind, welche zur Nachzucht verwendet werden.

Krankheitserscheinungen

Für den Krankheitsverlauf sind der Infektionszeitpunkt und die Immunitätslage des Tieres von entscheidender Bedeutung. Bei immunkompetenten Tieren verlaufen BVD- Virus-Infektionen oft symptomlos. Die Krankheitserscheinungen können aber vielfältig sein und reichen von Durchfall, Schleimhaut Erosionen, Husten, Nasenausfluss, Fressunlust, reduzierter Milchleistung, Fruchtbarkeitsstörungen, allgemeiner Leistungsabfall und Immunsuppression bis zu Aborten und Geburt lebensschwacher oder missgebildeter Kälber.



BVD wird hauptsächlich durch persistent infizierte Tiere (PI-Tiere) übertragen. Ein PI-Tier entsteht durch eine Infektion des ungeborenen Kalbes über das Muttertier zwischen dem 40. - 120. Trächtigkeitstag. Zu diesem Zeitpunkt ist das Immunsystem des Fetus noch nicht vollständig ausgebildet, das Kalb erkennt den Erreger nicht als solchen und wird als Virusausscheider geboren. Virusstreuer können kümmern oder auch völlig normal erscheinen. Sie sind die wichtigste Quelle der Virusverbreitung und scheiden das Virus zeitlebens aus.

Wird ein PI-Tier mit einem weiteren Virusstamm infiziert (doppelte Infektion), entsteht das Krankheitsbild der Mucosal Disease (MD). Diese Erkrankung zeigt immer einen sehr schweren Verlauf mit blutigem Durchfall, hohem Fieber, Schleimhauterosionen und Geschwürbildungen im Flotzmaul und der Nase und endet immer tödlich.



Untersuchung der Bestände auf BVD

Bei der BVD-Bekämpfung erfolgt die Herdenklassifizierung (Grunduntersuchung) mittels Tankmilchuntersuchung (TM), Jungkuhgemelken / Jungkuhgruppen (JKG), Jungtierfenster (JTF) oder einer Bestandsuntersuchung (BU). Zeigen drei aufeinander folgende Überblicksuntersuchungen (Abstand mind. 5 und max. 14 Monate) ein Antikörper (AK) unverdächtigtes Ergebnis

und hatte kein Rind des Bestandes Kontakt mit einem verdächtigem Rind, wird der Betrieb als **amtlich anerkannt „BVD-virusfrei“** eingestuft.

Alle Betriebe, die Rinder zur Nachzucht verwenden, sind verpflichtet, mindestens eine Kontrolluntersuchung innerhalb von 14 Monaten durchzuführen (TM, Einzelgemelke oder Blutproben einer Jungkuhgruppe oder Jungtierfenster (15% der Tiere eines Bestandes, mind. 5 Jungtiere, im Alter vom abgeschlossenen 6. bis zum abgeschlossenen 24. Lebensmonat)).

Der Status amtlich anerkannt „BVD-virusfrei“ bleibt aufrecht, solange die Kontrolluntersuchung keinen Hinweis auf ein aktuelles BVD-Geschehen ergibt und die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der BVD-Verordnung eingehalten werden.

Bei der ersten **Überschreitung des Grenzwertes** des Antikörpertiters für BVD-virusfreie Bestände in der Tankmilch oder Untersuchungen von Einzelmilch- oder Blutproben einer Jungkuhgruppe, ist die Untersuchung über das Jungtierfensters fortzuführen. Sind Blutproben des Jungtierfensters Antikörper-positiv, so ist der gesamte Bestand zu beproben.

Wird ein Antigen-positives Tier (= Virämiker/ PI-Tier= persistent infiziertes Tier) detektiert, folgt eine Bestandsuntersuchung sowie die Untersuchung aller neugeborenen Kälber ein Jahr lang nach dem Abgang des PI-Tieres.

Persistent infizierte Rinder sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der behördlichen Anordnung zu schlachten oder zu töten.

Wenn die Bestimmungen der BVD-Verordnung eingehalten werden, gebührt dem Tierbesitzer eine **Ausmerzentschädigung**. Das In-Verkehr-Bringen eines Rindes mit einem antigen-fraglichem oder antigen-positivem Ergebnis ist verboten. Solche Rinder sind in geschlossenen Stallungen zu halten oder in geschlossene Stallungen zu verbringen. Ausgenommen hiervon ist das Verbringen eines Rindes in eine in Österreich gelegene Schlachthanlage zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung. Das Verbringen darf nur einzeln oder gemeinsam mit Tieren erfolgen, die zur unmittelbar darauffolgenden Schlachtung vorgesehen sind. Nach der Ausmerzung eines PI-Tieres hat die **Nachuntersuchung des Bestandes** zu erfolgen. Die Nachuntersuchung ist innerhalb der ersten fünf Lebenswochen der nachgeborenen Kälber durchzuführen. Verendete und totgeborene, nicht untersuchte Rinder sind der Behörde zu melden und auf BVD zu untersuchen. Nach Abschluss der Nachuntersuchung und frühestens ein Jahr nach Entfernung des letzten persistent infizierten Rindes ist die Grunduntersuchung durch die Untersuchung des Jungtierfensters abzuschließen. Weisen alle Blutproben des Jungtierfensters ein Antikörper-negatives Ergebnis auf, gilt der Bestand als amtlich anerkannt BVD-frei.

Bei Verdacht auf BVD/MD ist bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf anzuzeigen.

In Verkehr bringen von Rindern

Als in Verkehr bringen **gilt** das Verbringen eines Rindes zu:

- ⇒ Markt, Auktion, Ausstellung, Tierschau
- ⇒ in einen anderen Bestand oder zum Deckgeschäft
- ⇒ auf Gemeinschaftsweiden und Heimweiden

Als in Verkehr bringen **gilt nicht**:

- ⇒ das Verbringen in eine in Österreich gelegene Schlachthanlage, Schlachtviehmarkt zur unmittelbaren Schlachtung

- ⇒ das direkte Verbringen aus einem amtlich anerkannten BVD- virusfreien Bestand in einen Bestand, der Rinder ausschließlich zur Mast hält
- ⇒ das Verbringen auf eine in Österreich gelegene Weide, wenn beim Weidegang der Kontakt mit anderen Rindern anderer Bestände mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Tierbesitzer hat dafür zu sorgen, dass jedes in Verkehr gebrachte Tier von einer **BVD-Gesundheitsbescheinigung** begleitet wird. Die Gesundheitsbescheinigung ist vom Empfänger mindestens **fünf Jahre lang aufzubewahren** und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen.

Voraussetzung für die Ausstellung der BVD-Gesundheitsbescheinigung:

- ⇒ bei zertifiziert BVD- virusfreien Beständen mit einer unverdächtigen BVD- Untersuchung innerhalb der letzten drei Monate, wird für Tiere (Kälber, trächtige und nicht trächtige Tiere) von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt. Die betreffenden Tiere wurden zum Zeitpunkt der Grund- oder Kontrolluntersuchung bereits zumindest sechs Monate im betreffenden Bestand gehalten.
- ⇒ bei Kälbern, die seit Geburt am Betrieb gehalten werden und die letzte Kontrolluntersuchung, mit einem unverdächtigen Ergebnis nicht länger als drei Monate zurückliegt, kann eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden.
- ⇒ zugekaufte Rinder müssen mindestens sechs Monate am Betrieb gehalten, damit eine Gesundheitsbescheinigung aufgrund der durchgeführten Kontrolluntersuchung ausgestellt werden kann, ansonsten ist eine Einzeltieruntersuchung erforderlich.
- ⇒ Tiere aus zertifiziert BVD-virusfreien Beständen, bei denen die letzte Kontrolluntersuchung länger als drei Monate zurück liegt, benötigen so wie Tiere aus nicht zertifizierten Betrieben eine Einzeltieruntersuchung.
- ⇒ nicht trächtige Tiere, aus nicht zertifizierten Betrieben (Kälber, Jungvieh, Stiere und nicht trächtige Kühe) benötigen eine Einzeltieruntersuchung (Antigen-neg.)
- ⇒ trächtige Tiere aus nicht zertifizierten Betrieben benötigen eine Einzeltieruntersuchung nach dem 150. Trächtigkeitstag mit einem Antikörper-neg. und Antigen-neg. Befund (Ausnahme der Antikörper-Nachweis fand vor der Trächtigkeit und nach dem 6. Lebensmonat statt). Trächtige Tiere müssen über Blutproben untersucht werden, da mittels Gewebeohrmarke keine Untersuchung auf Antikörper möglich ist.

Ist ein gültiger Einzeltieruntersuchungsbefund vorhanden, so kann dieser auch als BVD- Gesundheitsbescheinigung verwendet werden. Werden die Voraussetzungen erfüllt, wird derzeit noch von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt. In naher Zukunft, sollte es aber möglich sein, die benötigten Gesundheitsbescheinigungen vom Tierhalter selbst übers Internet auszudrucken.

Pflichten des Tierbesitzers:

- ⇒ Gesundheitsbescheinigung besorgen
- ⇒ Einbringen von Rindern nur mit gültiger Gesundheitsbescheinigung

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Veterinärdienst; 4560 Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1; Tel.: (+43 7582) 685-471, Fax: (+43 7582) 685-265 399, E-Mail: vet.bh-ki.post@ooe.gv.at, www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at; Redaktion: Dr. Edeltraud Pirker; Stand: 29. September 2014, DVR: 0018082 ;

Fotos: Dr. Gottfried Schoder

